

Beschluss

des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg

26/2026 vom 06.07.2026

(öffentlich)

Satzung der Großen Kreisstadt Eilenburg über die Nutzung einer Notunterkunft und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt die Satzung der Großen Kreisstadt Eilenburg über die Nutzung einer Notunterkunft und die Erhebung von Benutzungsgebühren ab 01.09.2026 gemäß Anlage.

Scheler
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis

18	Ja
0	Nein
0	Enthaltung
0	Befangen
5	Abwesend

Satzung der Großen Kreisstadt Eilenburg über die Nutzung einer Notunterkunft und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am 06.07.2026 mit Beschluss Nr. ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

(1) Die Stadt Eilenburg unterhält auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Nordsachsen eine Notunterkunft (nachfolgend Unterkunft) für die in der Regel vorübergehende Unterbringung von Personen nach § 2 als eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Eilenburg. Die Benutzung begründet nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Die Unterkunft wird basierend auf einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Nordsachsen durch die Stadt Eilenburg betrieben. Die Zuständigkeit zur Einweisungsverfügung liegt bei der Stadtverwaltung Eilenburg.

§ 2

Aufgaben

Die Unterkunft wird zur Unterbringung obdachloser Personen – ausschließlich zu Wohnzwecken – vorgehalten.

§ 3

Aufnahme und Benutzungsverhältnis

(1) Die Aufnahme von obdachlosen Personen in die Unterkunft erfolgt aufgrund einer Einweisungsverfügung der Stadtverwaltung Eilenburg, außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltung durch das Polizeirevier Eilenburg. Diese Verfügung kann mit Nebenbestimmungen, Befristung, Widerrufsvorbehalt und Auflagen versehen werden.

Das vorübergehende Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmetermin und ist auf den in der Einweisung verfügbaren Zeitraum begrenzt; es kann auch durch Widerruf der Einweisungsverfügung oder durch Verzicht des Eingewiesenen enden.

(2) Die eingewiesene Person erhält ihre Übernachtungsmöglichkeit vom Betreiber zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Raum besteht nicht. Die Stadt ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen Umsetzungen innerhalb der Unterkunft zu verfügen.

(3) Wurde der Nutzer außerhalb der Dienstzeiten der Stadtverwaltung Eilenburg eingewiesen, ist eine Meldung bei der Stadtverwaltung Eilenburg am nächsten Werktag (Montag bis Freitag) in der Zeit von 9.00-12.00 Uhr im Bürgerbüro, Rathaus, Marktplatz 1 zwingend erforderlich.

- (4) Die Einweisung kann durch die Stadt Eilenburg widerrufen werden,
- a) wenn der Grund für die Unterbringung entfällt;
 - b) wenn die eingewiesene Person anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat;
 - c) wenn die eingewiesene Person schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, gegen die Hausordnung oder gegen die mündliche Weisung der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft Beauftragten verstoßen hat;
 - d) wenn die eingewiesene Person mit fälligen Gebühren im Rückstand ist;
 - e) wenn die eingewiesene Person ihrer Meldepflicht nach § 3 Absatz 3 nicht nachgekommen ist;
 - f) wenn notwendige Erklärungen und Mitwirkungen zur Kostenerstattung (§ 6 Abs. 3) durch die eingewiesene Person verweigert werden.

(5) Die Stadtverwaltung Eilenburg kann in den Fällen gemäß § 3 Absatz 4 Buchstabe c) für einzelne Personen ein Hausverbot aussprechen, unter Beachtung der vorhandenen Witterungsverhältnisse und mit einem schriftlichen Vermerk zu Frist und Gründen. Ein unmittelbares Hausverbot ist möglich, wenn Gefahr für Leib und Leben für andere eingewiesene Personen, Beschäftigte der Stadtverwaltung Eilenburg bzw. deren Erfüllungsgehilfen oder andere Personen besteht.

(6) Eingewiesene Personen dürfen Gegenstände, außer persönliche Sachen in notwendigem Umfang (z. B. Kleidung) nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadtverwaltung Eilenburg in die Unterkunft mitbringen. Nicht erlaubt sind u. a. Möbel, elektrische Geräte (außer Handy bzw. Tablet o. ä. inkl. Ladekabel sowie medizinisch notwendige Geräte). Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat die eingewiesene Person die Unterkunft unverzüglich mit allen eingebrachten Gegenständen zu räumen.

(7) Werden eingebrachte Gegenstände gemäß Absatz 6 von der eingewiesenen Person nicht entfernt, so kann die Stadt Eilenburg auf Kosten des Nutzers der Unterkunft räumen und zurückgelassene Gegenstände für vier Wochen verwahren. Von der Verwahrung ausgenommen sind Gegenstände, welche auf Grund ihrer Beschaffenheit (z. B. verderbliche Lebensmittel, Abfall) zu entsorgen sind.

(8) Werden die Gegenstände nicht innerhalb der Verwahrfrist abgeholt, wird vermutet, dass die eingewiesene Person das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Stadt wird die verwahrten Gegenstände verwerten bzw. deren kostenpflichtige Entsorgung zu Lasten des Nutzers veranlassen. Von der Verwertung bzw. Entsorgung ausgeschlossen sind Ausweise oder entsprechende Dokumente, diese werden sichergestellt und bei der Stadt längstens 3 Jahre verwahrt.

(9) Die Stadt haftet in diesem Fall nicht für den vollständigen oder teilweisen Verlust solcher Gegenstände.

§ 4

Gebührenentstehung, Gebührenhöhe

(1) Für die Benutzung der Unterkunft werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren entstehen mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmetermin und entfallen mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses (Tag der ordnungsgemäßen Übergabe bzw. Tag der tatsächlichen Räumung).

(2) Die Gebühr beträgt für jede Übernachtung, je Person 35,00 €. Berechnungsgrundlage der Gebühren ist die Kooperationsvereinbarung vom 12.05.2026 mit dem Landkreis

Nordsachsen und u. a. anteilige Personal- und Reinigungskosten. Der Aufnahme- und Auszugstag wird jeweils als voller Tag in die Gebührenberechnung einbezogen, wobei jeder Kalendertag nur einmal berücksichtigt wird.

§ 5 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist die in die Unterkunft eingewiesene Person. Werden mehrere Personen eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie einer Familie oder einer Lebensgemeinschaft angehören.

(2) Zur Zahlung der Gebühr sind auch die Personen verpflichtet, welche durch die Polizei untergebracht wurden.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Nutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt und entsteht grundsätzlich mit Einweisung.

(2) Bei Leistungsempfängern der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie von Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) werden bei Unterbringung in der Notunterkunft bei Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung des jeweiligen Leistungsträgers die Gebühren im Folgemonat gegenüber dem Leistungsträger direkt abgerechnet. Soweit die Kostenübernahmeerklärung nicht vorliegt, sind durch die eingewiesene Person notwendige Anträge und Erklärungen abzugeben, um eine Kostenübernahmeerklärung zu erhalten.

(3) Die Nutzungsgebühr für Selbstzahler (Sonderfall) ist unmittelbar nach tatsächlicher Nutzungsaufnahme für den Zeitraum der Einweisung im laufenden Monat und danach bei längeren Einweisungen monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag eines Monats, zur Zahlung fällig.

§ 7 Pflichten der Benutzer

Die eingewiesene Person hat die für die Unterkunft geltende Hausordnung einzuhalten. Sie wird mit der Einweisungsverfügung zur Kenntnis gegeben. Anweisungen der Stadtverwaltung Eilenburg und seiner Erfüllungsgehilfen ist Folge zu leisten.

§ 8 Haftung

(1) Die eingewiesene Person haftet für alle Schäden, die durch sie in den überlassenen Räumen schuldhaft verursacht werden. Sie haftet auch für Schäden, die durch ein von ihr eingebrachtes Tier verursacht wird. Die Stadt Eilenburg ist berechtigt, derartige Schäden zu Lasten des Verursachers beseitigen zu lassen.

(2) Die Haftung der Stadt und ihrer Erfüllungsgehilfen gegenüber der eingewiesenen Person wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die

eingewiesenen Personen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Eilenburg keine Haftung.

(3) Die Stadt Eilenburg haftet nicht für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen und dem Handgepäck oder sonstigen eingebrachten Sachen.

§ 9 Verwaltungszwang

Räumt die eingewiesene Person nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses die bisher zugewiesene Unterkunft nicht, oder kommt sie einer angewiesenen Umsetzung (§ 3 Abs. 2 Satz 3) nicht nach, so kann diese Räumung oder Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) vollzogen werden.

§ 10 Tierhaltung

(1) Das Halten von Tieren ist in der Notunterkunft grundsätzlich verboten.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann die Stadt Eilenburg das Halten des Tieres aus zwingenden Gründen mit der Einweisungsverfügung schriftlich genehmigen (z. B. Blindenhund). Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 11 Betretungsrecht

(1) Die Beauftragten der Stadt Eilenburg sind grundsätzlich berechtigt, die Unterkunft inklusive der Räume der eingewiesenen Personen zu betreten. Dies gilt u. a. bei Kontrolle der hygienischen Zustände, Wartungen, Brandschutz sowie Einhaltung der Hausordnung. Dies erfolgt zu üblichen Zeiten zwischen 7.00 Uhr und 21 Uhr.

(2) Insbesondere bei Gefahr im Verzug, begründetem Verdacht auf schwere Verstöße gegen diese Satzung oder die Hausordnung oder erheblichen Sachschäden hat die Stadtverwaltung Eilenburg und ihre Beauftragten das Recht, alle Räume, Einrichtungen und Anlagen jederzeit zu betreten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Eilenburg über die Nutzung von Notwohnungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 06.03.2017 außer Kraft.